

Allgemeine Lieferbedingungen der Apex Tool Group GmbH & Co. OHG für ETO (Engineer To Order) Projekte

I. Allgemeine Bedingungen

1. Für den Umfang der Lieferungen oder Leistungen (im Folgenden: Lieferungen) sind die beiderseitigen schriftlichen Erklärungen maßgebend. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten jedoch nur insoweit, als der Lieferer oder Leistende (im Folgenden: Lieferer) ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.
2. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen (im Folgenden: Unterlagen) behält sich der Lieferer seine Eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Lieferers Dritten zugänglich gemacht werden und sind, wenn der Auftrag dem Lieferer nicht erteilt wird, diesem auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Unterlagen des Bestellers; diese dürfen jedoch solchen Dritten zugänglich gemacht werden, denen der Lieferer zulässigerweise Lieferungen übertragen hat.
3. An Standardsoftware hat der Besteller das nicht ausschließliche Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen in unveränderter Form auf den vereinbarten Geräten. Der Besteller darf ohne ausdrückliche Vereinbarung eine Sicherungskopie erstellen.
4. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Besteller zumutbar sind.
5. Bei Umbauten bzw. Erweiterungen bestehender Anlagen darf der Lieferer davon ausgehen, dass die ihm zur Verfügung gestellte Dokumentation dem zum Zeitpunkt des Angebots entsprechenden Bauzustand entspricht. Änderungen, die sich hieraus ergeben, werden dem Besteller über Nachtragsangebote mitgeteilt und erst nach Freigabe durchgeführt.
6. Das Angebot ist bis zum dem im Angebot genannten Termin - vorbehaltlich einer positiven Bonitätsauskunft – verbindlich.

II. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Unsere Preise sind freibleibend, sofern keine anderweitige schriftliche Vereinbarung besteht. Die Preise verstehen sich ab Werk ausschließlich Verpackung zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
2. Hat der Lieferer die Aufstellung oder Montage übernommen und ist nicht etwas anderes vereinbart, so trägt der Besteller neben der vereinbarten Vergütung alle erforderlichen Nebenkosten wie Reisekosten, Kosten für den Transport des Handwerkszeugs und des persönlichen Gepäcks sowie Auslösungen.
3. Zahlungen sind frei Zahlstelle des Lieferers und ohne Abzug zu leisten.
4. Der Besteller kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
5. Ein evtl. verhandelter Projektrabatt gilt nicht für Ersatz-, Zukauf oder Sonderteile.
6. Wenn nicht anders vereinbart gelten die nachfolgenden Zahlungsziele:
30 % der Gesamtsumme nach Auftragseingang (gegen Vorlage einer befristeten Bankbürgschaft), 50 % nach Lieferung, 10 % nach betriebsbereiter Übernahme (jedoch spätestens 90 Tage nach Lieferung),
10 % nach Endabnahme (jedoch spätestens 120 Tage nach Lieferung).
7. Für Neukunden gilt bei Erstbestellung Vorkasse.
8. Oben genannte Preise und Zahlungsbedingungen gelten vorbehaltlich einer positiven Bonitätsauskunft.

III. Eigentumsvorbehalt

1. Die Gegenstände der Lieferungen (Vorbehaltsware) bleiben Eigentum des Lieferers bis zur Erfüllung sämtlicher ihm gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche. Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die dem Lieferer zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 20% übersteigt, wird der Lieferer auf Wunsch des Bestellers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben.

2. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Besteller eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt und die Weiterveräußerung nur Wiederverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang und nur unter der Bedingung gestattet, dass der Wiederverkäufer von seinem Kunden Bezahlung erhält oder den Vorbehalt macht, dass das Eigentum auf den Kunden erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt hat.
3. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Besteller den Lieferer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.
4. Bei Zahlungsverzug des Bestellers ist der Lieferer nach erfolglosem Ablauf einer dem Besteller gesetzten angemessenen Frist zur Leistung zum Rücktritt und zur Rücknahme berechtigt; die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt. Bei sonstigen wesentlichen Pflichtverletzungen, insbesondere solchen, die den Bestand der Vorbehaltsware gefährden, ist der Lieferer, auch ohne vom Vertrag zurückzutreten, zur Rücknahme berechtigt. Der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet.

IV. Fristen für Lieferungen; Verzug

1. Die Einhaltung von Fristen für Lieferungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Besteller voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, wenn der Lieferer die Verzögerung zu vertreten hat.
2. Ist die Nichteinhaltung der Fristen auf höhere Gewalt (z. B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr oder Naturereignisse wie Erdbeben, Überschwemmungen, Blitzeinschlag, Sturm) oder auf ähnliche Ereignisse (z. B. Streik oder Aussperrung) zurückzuführen, verlängern sich die Fristen angemessen.
3. Sowohl Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen Verzögerung der Lieferung als auch Schadensersatzansprüche statt der Leistung, sind in allen Fällen verzögerter Lieferung, auch nach Ablauf einer dem Lieferer etwa gesetzten Frist zur Lieferung, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird. Vom Vertrag kann der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung

vom Lieferer zu vertreten ist. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

4. Der Besteller ist verpflichtet, auf Verlangen des Lieferers innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Lieferung besteht.
5. Werden Versand oder Zustellung auf Wunsch des Bestellers um mehr als einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, kann dem Besteller für jeden angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 0,2% des Preises der Gegenstände der Lieferungen, höchstens jedoch insgesamt 2%, berechnet werden. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt den Vertragsparteien unbenommen.

V. Lieferung und Gefahrübergang

1. Die Lieferung erfolgt gemäß INCOTERMS2010 EXW, Westhausen.
2. Kommt der Besteller in Annahmeverzug, so geht die Gefahr auf den Besteller über, sobald die Ware zum Versand bereitgestellt wurde. Die Gefahr geht bei frachtfreier Lieferung wie folgt auf den Besteller über:
 - a. bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage, wenn sie zum Versand gebracht oder abgeholt worden sind. Auf Wunsch und Kosten des Bestellers werden Lieferungen vom Lieferer gegen die üblichen Transportrisiken versichert.
 - b. bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage am Tage der Übernahme in eigenen Betrieb oder, soweit vereinbart, nach einwandfreiem Probebetrieb.
3. Lieferzeitpunkt: Nach Rücksprache
4. Eine Pflicht zur Lieferung besteht nur im Falle der Einhaltung der Zahlungsziele durch den Besteller.
5. Die vertraglichen Pflichten des Lieferers stehen unter dem Vorbehalt von der eigenen rechtzeitigen und ordnungsgemäßen Belieferung durch dessen Lieferanten.

VI. Aufstellung und Inbetriebnahme

Für die Aufstellung und Inbetriebnahme gelten die nachfolgenden Bestimmungen, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist.

1. Die Aufstellung und Inbetriebnahme im Hause des Bestellers bzw. des Endkunden, falls im Auftragsumfang enthalten, bezieht sich auf den angebotenen Lieferumfang und die dem Angebot zugrundeliegenden Werkstücke, Daten und Funktionen.
2. Wenn nicht anders definiert ist, erfolgt die Inbetriebnahme in einem Termin (d. h. einmalige An- und Abreise).
Inbetriebnahmeunterbrechungen, die durch den Besteller verursacht sind, gehen zu dessen Lasten.
3. Voraussetzung für Aufstellung und Einstellung ist, dass ab Beginn der Arbeiten mindestens 25 Originalwerkstücke verfügbar sind. Für den Leistungsnachweis/MFU werden mind. 50 Originalwerkstücke benötigt.
4. Ist nichts anderes vereinbart, beträgt die wöchentliche Arbeitszeit gemäß tariflicher Arbeitszeit in der Metall- und Elektroindustrie in Baden-Württemberg 35 Stunden (Montag bis Freitag von 06:00 Uhr bis spätestens 19:00 Uhr). Andere Montagezeiten werden mit folgenden Zuschlägen berechnet:
Für die 1. und 2. Überstunde: (bei 7h tariflicher Regelarbeitszeit): 25%
Für die 3. Überstunde: 50 %
Für Arbeiten an Samstagen: 50 %
Für Arbeiten an Sonntagen: 50 %
Für Arbeiten an lohnzahlungspflichtigen Feiertagen: 150 %
Für Nachtarbeit (von 19:00 Uhr bis 06:00 Uhr): 30 %
Die Zuschläge werden auf Basis von 124,00€ berechnet.
Hotel und Spesen sind mit **100,00€** in den Tagessätzen beinhaltet. Sollten die tatsächlichen Kosten höher ausfallen, werden die Mehrkosten auf Nachweis berechnet.
5. Vom Lieferer nicht zu vertretende Wartezeiten bzw. zusätzliche Montageleistungen gehen zu Lasten des Bestellers (z.B. durch fehlende Hauptanschlüsse, Werkstücke, bauseitige Voraussetzungen, Netzwerkanschlüsse, -adressen usw.). Diese werden dokumentiert, durch den Besteller bestätigt und nachträglich auf Basis der vereinbarten Stundensätze in Rechnung gestellt.
6. Werden lediglich Komponenten angeboten, handelt es sich bei der Inbetriebnahme um eine Inbetriebnahmeunterstützung, d. h. keine mechanische bzw. elektrische Installation. Folgende Umfänge sind hierbei im Leistungsumfang beinhaltet:
 - a. Parametrierung der Schraubersteuerung
 - b. Test Kommunikation Schraubersteuerung / SPS

- c. Aufbau Kommunikation Schraubersteuerung / übergeordnete Leittechnik
 - d. MFU-Unterstützung beim Endkunden (Beistellung und Bedienung der Messbremse erfolgt durch den Kunden)
7. Vor Beginn der Montagearbeiten hat der Besteller die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.
 8. Vor Beginn der Aufstellung oder Montage müssen sich die für die Aufnahme der Arbeiten erforderlichen Beistellungen und Gegenstände an der Aufstellungs- oder Montagestelle befinden und alle Vorarbeiten vor Beginn des Aufbaues soweit fortgeschritten sein, dass die Aufstellung oder Montage vereinbarungsgemäß begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Anfahrwege und der Aufstellungs- und Montageplatz müssen geebnet und geräumt sein.
 9. Verzögern sich die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme durch nicht vom Lieferer zu vertretende Umstände, so hat der Besteller in angemessenem Umfang die Kosten für die Wartezeit und zusätzlich erforderliche Reisen des Lieferers oder des Montagepersonals zu tragen.
 10. Verlangt der Lieferer nach Fertigstellung die Abnahme der Lieferung, so hat sie der Besteller innerhalb von zwei Wochen vorzunehmen. Geschieht dies nicht, so gilt die Abnahme als erfolgt. Die Abnahme gilt gleichfalls als erfolgt, wenn die Lieferung - gegebenenfalls nach Abschluss einer vereinbarten Testphase - in Gebrauch genommen worden ist.

VII. Liefer- und Leistungsumfang

1. Liefer- und Leistungsumfang sind nur die im Angebot explizit ausgewiesenen Positionen. Nicht erwähnte Umfänge sind auch nicht Liefer- bzw. Leistungsumfang:
Im Wesentlichen wird nicht geliefert bzw. geleistet:
Eine Produktionsbegleitung, Anlagenbetreuung, Personalbeistellung zur Hochlaufphase usw. nach der Abnahme und Übergabe der Anlage. Diese Arbeiten werden dem Besteller im Auftragsfall gegen Nachweis gesondert in Rechnung gestellt.
 - a. Für den Zeitraum zwischen Produktionsbeginn und Abnahme ist keine zwingende Anwesenheit des Personals des Lieferers erforderlich. Für den Fall, dass in diesem Zeitraum Störungsbehebungen oder Optimierungen notwendig sind, wird der Lieferer Serviceleistungen sofort in die Wege leiten.

- b. Anteilige Reinigungskosten für z. B. Endreinigung. Die Baustelle wird vom Lieferer besenrein verlassen.
 - c. Besondere Ex-Schutz-, Blitzschutz-, Brandschutz- oder sonstige Sondervorschriften.
 - d. Kopplung zu Fremdanlagen.
 - e. Eine standardmäßige Klimatisierung der Schaltschränke, sofern eine Klimatisierung bedingt durch die in den Schaltschränken entstehende Abwärme nicht notwendig ist.
 - f. Lieferung von Programmiergeräten, Softwarelizenzen und Ähnlichem.
 - g. Lieferung von Wartungsschränken
 - h. Kompensation der Anlage
 - i. Stahlbau
 - j. Medienversorgung
 - k. Zentrale Einspeisung
 - l. Fundamentarbeiten
 - m. Zugänglichkeits- bzw. Schraubstellenuntersuchung
2. Sofern im Angebot nicht anders definiert hat der Besteller folgende Umfänge auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen:
- a. Abnahmegebühren und sonstige behördliche Kosten
 - b. alle Erd-, Bau- und sonstigen branchenfremden Nebenarbeiten einschließlich der dazu benötigten Fach- und Hilfskräfte, Baustoffe und Werkzeuge.
 - c. die zur Montage und Inbetriebsetzung erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe, wie Gerüste, Hebezeuge und andere Vorrichtungen, Brennstoffe und Schmiermittel.
 - d. Bohrungen an, Bearbeitungen von asbesthaltigen (oder anderen gesundheitsschädlichen bzw. umweltschädlichen) Böden, Wänden usw.
 - e. Energie und Wasser an der Verwendungsstelle einschließlich der Anschlüsse, Heizung und Beleuchtung. Um eine einwandfreie Funktion der Anlage zu gewährleisten, ist bauseits sicherzustellen, dass die Stromversorgung unterbrechungs- und störungsfrei ist.
 - f. Kostenlose Benutzung der sanitären Einrichtungen durch das Montagepersonal des Lieferers
 - g. Verlegung des Netzwerkes (Ethernet, Profibus, Profinet...) bis zu den Schaltschränken des Lieferers bzw. bis zu einer Datendose max. 5m entfernt von den Schaltschränken.
 - h. Verlegung Spannungsversorgung bis zu den Schaltschränken des Lieferers bzw. bis zu einem Abnahmepunkt max. 10m entfernt von den Schaltschränken.

- i. Bereitstellung von Transportgütern und Medien zu Testzwecken in ausreichender Menge
- j. Taktzeitvorgaben und Ablaufbeschreibungen bzw. –diagramme
- k. Mindestens 2 Wochen vor Beginn der Inbetriebnahme stellt der Besteller sämtliche IP-Adressen, Anlagenkennzeichnungen zur Verfügung.
- l. Die Baustelle muss absolut frei zugänglich sein.
- m. Um eine einwandfreie Funktion der Anlage zu gewährleisten, ist bauseits sicherzustellen, dass die Stromversorgung unterbrechungs- und störungsfrei ist.
- n. Sofern es sich um Komponentenlieferungen handelt, sind Kabellängen, Stecknussangaben, Drehmomentbereiche und eingesetzte Schraubertypen vom Besteller zu überprüfen und zu bestätigen.
- o. Bei Komponentenlieferung erfolgt, sofern nicht anders angeboten, lediglich eine Inbetriebnahmeunterstützung, d.h. keine Installationsarbeiten. Die Anlagen sind hierbei zum Zeitpunkt der Inbetriebnahmeunterstützung vom Besteller funktionsfähig aufgebaut.
- p. Statische Überprüfung des Stahlbaus.
- q. bei der Montagestelle für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Apparaturen, Materialien, Werkzeuge usw. genügend große, geeignete, trockene und verschleißbare Räume und für das Montagepersonal angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume einschließlich den Umständen angemessener sanitärer Anlagen; im Übrigen hat der Besteller zum Schutz des Besitzes des Lieferers und des Montagepersonals auf der Baustelle die Maßnahmen zu treffen, die er zum Schutz des eigenen Besitzes ergreifen würde,
- r. Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände der Montagestelle erforderlich sind

VIII. Entgegennahme

Der Besteller darf die Entgegennahme von Lieferungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.

IX. Sachmängel

Für Sachmängel haftet der Lieferer wie folgt:

1. Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind nach Wahl des Lieferers unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die einen Sachmangel aufweisen, sofern dieser bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag.

2. Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gem. § 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), § 479 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch) und § 634 a) Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) längere Fristen vorschreibt sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Lieferers und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.
3. Der Besteller hat Sachmängel gegenüber dem Lieferer unverzüglich schriftlich zu rügen.
4. Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des Bestellers in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen. Der Besteller kann Zahlungen nur zurückhalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, über deren Berechtigung kein Zweifel bestehen kann. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, ist der Lieferer berechtigt, die ihm entstandenen Aufwendungen vom Besteller ersetzt zu verlangen.
5. Zunächst ist dem Lieferer Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren. Die Nacherfüllung erfolgt nach Wahl des Lieferers durch Mangelbeseitigung oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache. Die durch die Nacherfüllung ersetzten Teile gehen in das Eigentum des Lieferers über.
6. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller ñ unbeschadet, etwaiger Schadensersatzansprüche gem. Abschnitt XI - vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Die Nacherfüllung ist im Regelfall nach zwei erfolglosen Nacherfüllungsversuchen fehlgeschlagen ist oder wenn die Nacherfüllung schriftlich abgelehnt wurde oder sofern die Nacherfüllung unmöglich ist.
7. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sowie bei nicht

reproduzierbaren Softwarefehlern. Werden vom Besteller oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

8. Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

9. Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen den Lieferer gem. § 478 BGB (Rückgriff des Unternehmers) bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruchs des Bestellers gegen den Lieferer gem. § 478 Abs. 2 BGB gilt ferner Nummer 8 entsprechend.

10. Für Schadenersatzansprüche wegen Sachmängeln gilt im übrigen Abschnitt XI (Sonstige Schadenersatzansprüche).

Weitergehende oder andere als die in diesem Abschnitt VIII geregelten Ansprüche des Bestellers gegen den Lieferer und dessen Erfüllungsgehilfen wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

X. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte; Rechtsmängel

1. Sofern nicht anders vereinbart, ist der Lieferer verpflichtet, die Lieferung lediglich im Land des Lieferorts frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden: Schutzrechte) zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch vom Lieferer erbrachte, vertragsgemäß genutzte Lieferungen gegen den Besteller berechnete Ansprüche erhebt, haftet der Lieferer gegenüber dem Besteller innerhalb der in Abschnitt VIII Nr. 2 bestimmten Frist wie folgt:

a. Der Lieferer wird nach seiner Wahl und auf seine Kosten für die betreffenden Lieferungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder austauschen. Ist dies dem Lieferer nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Besteller die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu.

- b. Die Pflicht des Lieferers zur Leistung von Schadensersatz richtet sich nach Abschnitt XI.
- c. Die vorstehend genannten Verpflichtungen des Lieferers bestehen nur, soweit der Besteller den Lieferer über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und dem Lieferer alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Besteller die Nutzung der Lieferung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.
2. Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.
3. Ansprüche des Bestellers sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Bestellers, durch eine vom Lieferer nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Besteller verändert oder zusammen mit nicht vom Lieferer gelieferten Produkten eingesetzt wird.
4. Im Falle von Schutzrechtsverletzungen gelten für die in der Nummer 1 Buchstabe a geregelten Ansprüche des Bestellers im Übrigen die Bestimmungen des Abschnitts VIII Nr. 4, 5 und 9 entsprechend.
5. Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die Bestimmungen des Abschnitts VIII entsprechend.
6. Weitergehende oder andere als die in diesem Abschnitt IX geregelten Ansprüche des Bestellers gegen den Lieferer und dessen Erfüllungsgehilfen wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.

XI. Unmöglichkeit; Vertragsanpassung

1. Soweit die Lieferung unmöglich ist, ist der Besteller berechtigt, Schadensersatz zu verlangen, es sei denn, dass der Lieferer die Unmöglichkeit nicht zu vertreten hat. Jedoch beschränkt sich der Schadensersatzanspruch des Bestellers auf 10% des Wertes desjenigen Teils der Lieferung, der wegen der Unmöglichkeit nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden kann. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit nach Abschnitt XI Nr. 2 zwingend gehaftet wird. Eine Änderung der

Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist hiermit nicht verbunden. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.

2. Sofern unvorhersehbare Ereignisse im Sinne von Abschnitt IV Nr. 2 die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung erheblich verändern oder auf den Betrieb des Lieferers erheblich einwirken, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht dem Lieferer das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Will er von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat er dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Besteller eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war.

XII. Sonstige Schadensersatzansprüche

1. Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers (im Folgenden: Schadensersatzansprüche), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.
2. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht in folgenden Fällen, das heißt, der Lieferer haftet - aus welchen Rechtsgründen auch immer - auf Schadenersatz:
 - a. bei Vorsatz,
 - b. bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers/der Organe oder leitender Angestellter,
 - c. bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
 - d. bei Mängeln, die die Verkäuferin arglistig verschwiegen hat,
 - e. im Rahmen einer Garantiezusage,
 - f. bei Mängeln der gelieferten Geräte oder Teile, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.
3. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertrauen darf) haftet der Lieferer auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

4. Soweit dem Besteller nach diesem Abschnitt XI Schadensersatzansprüche zustehen, verjähren diese mit Ablauf der für Sachmängelansprüche geltenden Verjährungsfrist gem. Abschnitt VIII Nr. 2.

XIII. Gerichtsstand und Anwendbares Recht

1. Alleiniger Gerichtsstand ist, wenn der Besteller Kaufmann ist, bei allen aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten der Sitz des Lieferers. Der Lieferer ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Bestellers zu klagen.
2. Für die Rechtsbeziehungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt deutsches materielles Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinbarten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

XIV. Verbindlichkeit des Vertrages

1. Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in seinen übrigen Teilen verbindlich. Das gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.
2. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags mit dem Kunden oder dieser Lieferbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine solche Regelung ersetzt werden, die wirtschaftlich der unwirksamen Regelung am nächsten kommt.